

1655 November 4.¹

ERKLAERUNG DES LANDRATS VON SCHWYZ GEGENUEBER DEN VORSCHLAEGEN
DER GESANDTSCHAFT DER NEUGL. ORTE

s. EA VI 1, 277.II [Arther Handel]

1.) Der gedruckte Abschied nennt den 3. November.

Kopie

AH 25, 45-46 - Blatt 46 leer

[1655] November 4.

A

RATSCHLAEGE [UND UEBERLEGUNGEN VON AMMANN UND RAT VON STADT UND
AMT ZUG?] FUER [DIE KONFERENZ DER VII KATH. ORTE IN]
LUZERN

Ob die Vorschläge der nach Schwyz entsandten Boten [der neugl. Orte] "*fürbittlich oder bethrewlich*" aufzufassen seien, ferner ob Schwyz den Neugläubigen dafür danken, diesbezüglich um einen Aufschub bitten oder eine kategorische Antwort geben werde, bleibe abzuwarten.

Sollten Zürich oder andere neugl. Orte wider Schwyz Partei ergreifen, so wäre es an der Zeit, dass letzteres den Gesandten der übrigen kath. Orte seine bis anhin geheim gehaltenen Entscheide und Pläne vertraulich mitteilen würde. Insbesondere wäre dies unerlässlich, wenn es ein Manifest ausarbeiten und darin unter Berufung auf die Bünde und den Landfrieden alle verbündeten Orte gegen Zürich, das Schwyz die von Königen und Kaisern verliehene Gerichtshoheit absprechen möchte, um Hilfe anrufen wollte. Gerade "*dieses ietz ereügendes gesüech der frystellung*" sei ja auch Ursache der Kappeler Schlacht gewesen, wobei Gott "*synem Rechtgleübigen Völekhlín den sig verlihen*" habe. Der darauf von den V kath. Orten geschlossene Landfriede, auf den man jährlich einen Eid leiste, halte aber ausdrücklich fest, dass man beim alten Glauben verbleiben und jeden, der mit Wort und Werk dagegen verstosse,

je nach Schwere des Vergehens mit Leib und Leben, Ehre und Gut bestrafen wolle. Seither hätten die V Orte kraft des Landfriedens ungehindert bei ihrem Glauben verbleiben dürfen. Weshalb aber masse sich Zürich nun an, Schwyz oder den andern IV Orten bezüglich der Religion Schwierigkeiten zu bereiten?

Zudem sei in dieser Hinsicht folgender Artikel des Bundes der VIII Alten Orte zu beobachten: *"Wir habendt auch insonderheith Zwischen Uns abgredt undt beschlossen, das fürbasshin in Unser Eidtgnoschaft und Under Uns by Eidt und Ehr, Niehmandt den andern die synen zu Unghorsamin uffwysen soll, wider Ier herren und oberen Zesyn noch niehmandt die synen abziehen oder Understehen widerwertig Zemachen, dadurch die abtrünnig oder Unghorsamb werden möchten, Undt ob Jemandt under Uns widerwertig syn weltend oder Unghorsamb werden, dieselben sollen wir einander mit gueten thriwen fürderlich helfen Iren Herren wider ghorsamb machen."* Im übrigen stehe in den Bundesbriefen, dass kein Ort die Angeklagten eines andern bei sich aufnehmen dürfe, sondern sich vielmehr an deren Strafverfolgung beteiligen müsse. Es sei allgemein bekannt, dass kein Ort ein anderes bezüglich seines Glaubens oder anderweitiger Belange wegen behindern dürfe. Diese Rechte gelte es bis auf den letzten Blutstropfen zu verteidigen. Im weitem sei aber auch zu bemerken, dass ihre Altfordern *"das liebe Recht in den pundtbriefen den thätligkeiten vorgesezt, Und also der rigel für den Krieg, und die regel Zu dem friden Vorgeschriben"*. Dies aber sei kein Freipass, sich in die Gerichtshoheit eines andern Ortes einzumischen.

Bei der künftigen Tagsatzung [in Luzern] müsse auch das Schreiben Berns und der andern neugl. Orte beantwortet werden. Diese seien zu bitten, den Frieden bewahren zu helfen und darauf zu bestehen, dass jeder Ort bei seinen Freiheiten und Rechten geschützt werde.

Von den neugl. Orten werde vorgegeben, dass zwischen Solothurn, Freiburg und Bern [bezüglich des freien Zugs?] andere Bestimmungen [als bei den V Orten] Anwendung fänden. Solothurn und Freiburg sollen diesbezüglich um Auskunft gebeten werden. Dem Einwurf, *"dass es im tütschen Reich des nachlass dess guetes also geüebt werdte"*, sei zu begegnen, dass die dortigen Grundsätze weder für die Eid-

genossenschaft, noch viel weniger aber für die kath. Orte Geltung hätten. Wenn Zürich behaupte, es hätte in solchen Fällen stets Hab und Gut ausgeliefert, so sei das Gegenteil zu beweisen. Es stimme zwar, dass seit dem Landfrieden einzelne kath. Orte [bezüglich der Auslieferung des Gutes von Glaubensflüchtlingen] aus Gutmütigkeit heraus Ausnahmen bewilligt hätten. Aus diesen Zugeständnissen heraus könne jedoch keine Pflicht abgeleitet werden.

Auf jeden Fall solle man sich anlässlich dieser Konferenz auf der Grundlage des kürzlich erneuerten kath. Bündnisses über Sammelplätze, "*looss- und warnungs Zeichen*" besprechen. Schliesslich seien die Bundesgenossen im Wallis, der Herzog von Savoyen [Karl Emanuel II.] sowie der franz. und der span. Ambassador [Jean De la Barde; Francesco Casati] - letztere beide besser mündlich denn schriftlich - zu getreuem Aufsehen und Hilfe zu ermahnen. Denn zweifelsohne drängten die neugl. Orte zum Krieg [1. Villmergerkrieg] und hätten bestimmt auch ihrerseits schon ihre Verbündeten avisiert. Nur die zur Zeit in Schwyz sich aufhaltenden Vertreter [der neugl. Orte] könnten vielleicht das Blatt noch wenden.

Zudem sei zu überlegen, ob man nicht auch [die Stadt] Konstanz und die österreichische Nachbarschaft um Hilfe angehen sollte. Da bei den derzeitigen Streitigkeiten die Religion in Gefahr sei, könnte eventuell auch der Nuntius [Federico Borromeo] gebeten werden, sich beim Papst [Alexander VII.] um finanzielle Unterstützung zu verwenden.

Kopie

AH 25, 47-50 - Blatt 50 leer

28

1655 [Oktober 1.] September 21., Zürich A
 BRIEF VON [HANS] KONRAD WERDMUELLER AN BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN,
 LANDSCHREIBER [DER FREIEN AEMTER]

Welche Antwort Schwyz auf Zürichs Schreiben geben werde, bleibe abzuwarten. Doch sei zu hoffen - "*dieweil die Hoch Zeith vorüber*" -